

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII –Kinder- und Jugendhilfe-; Übertragung der Aufgaben des Beistandes, des Amtspflegers und des Amtsvormundes auf Herrn Verwaltungsoberinspektor Benno Zellhan

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schondra über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.09.2017
- **Markt Zeitlofs**
Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zeitlofs
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen über Verordnung der Gemeinde Fuchstadt zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 28.08.2017
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen und für die Gemeinde Fuchstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Diebach 4, Stadt Hammelburg, Landkreis Bad Kissingen
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Elfershausen vom 07.09.2017
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Elfershausen vom 07.09.2017
- **Stadt Hammelburg**
Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg; Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- **Stadt Bad Kissingen**
Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Baugesetzbuches BauGB Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Heilbadelandschaft“, Gemarkungen Garitz und Bad Kissingen, 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Umstufungen von verschiedenen Teilflächen von Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen in der Gemarkung Weichtungen, Markt Maßbach gemäß Art. 7 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Keine Veröffentlichungen**

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

194

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr

finden unter den Buchstaben

- a) 05.10.2017 - 06.10.2017
- b) und c) 10.10.2017 - 11.10.2017
- d) 11.10.2017
- e) 11.10.2017 - 12.10.2017
- f) g) und h) 12.10.2017
- i) 18.10.2017 - 25.10.2017

mit der Bezeichnung

- a) "Hochstraße" Orientierungsausbildung im Rahmen der Einzelkämpfervorausbildung
- b) "Leben unter erschwerten Bedingungen HOCHSTRASSE"
- c) und f) „Blindschleiche“ Orientierungsausbildung im Rahmen der Einzelkämpfervorausbildung
- d) Orientierungsmarsch Hochstraße
- e) Kurzübung „Zulu“
- g) Orientierungsmarsch „DETTTER„
- h) Orientierungsmarsch Tag „OBERTHULBA“
- i) Abschlussübung BLUE FLAG

im Übungsraum

- a) Roßbach-Detter
- b) Roßbach
- c) und f) Machtilshausen
- d) Detter-Heiligkreuz-Völkersleier
- e) Burkardroth-Platz
- g) Oberleichtersbach-Detter-Zeitlofs-Rosbach
- h) Oberthulba-Oehrberg-Neuwirtshaus
- i) Grosswenkheim

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII –Kinder- und Jugendhilfe-;
Übertragung der Aufgaben des Beistandes,
des Amtspflegers und des Amtsvormundes
auf Herrn Verwaltungsoberinspektor Benno Zellhan**

I. Verfügung

Herrn Verwaltungsoberinspektor Benno Zellhan wird mit Wirkung vom 01.10.2017 gemäß § 55 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VIII –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975; Bundesrats-Drucksache 826/11) die Ausübung der Aufgaben eines Beistandes, eines Amtspflegers sowie eines Amtsvormundes übertragen.

Bad Kissingen, 28.09.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schondra
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren vom 05.09.2017**

Der Markt Schondra erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.04.2015 (LRABl.Nr. 11 vom 29.05.2015, lfd. Nr. 139), geändert mit Satzung vom 04.10.2016 (LRABl.Nr. 22 vom 28.10.2016, lfd. Nr. 214), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe c) der Ziffer 1. Streckenkosten erhält folgende Fassung:
„c) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 7,94 Euro“
2. Der Buchstabe c) der Ziffer 2. Ausrückestundenkosten erhält folgende Fassung:
„c) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 143,15 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schondra, 05.09.2017
Markt Schondra
Martin, Erster Bürgermeister

Markt Zeitlofs

197

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zeitlofs

Mit Bescheid vom 05.09.2017, Az: 6100-40, hat das Landratsamt Bad Kissingen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zeitlofs genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zeitlofs wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zeitlofs mit Begründung und Umweltbericht ab sofort während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und im Rathaus in Zeitlofs, Zimmer Nr. 3, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Zeitlofs geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zeitlofs, 20.09.2017
Markt Zeitlofs
W. Friedrich, Erster Bürgermeister

**Verordnung der Gemeinde Fuchsstadt zum Schutz der Öffentlichkeit
Vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)
vom 28.08.2017**

Die Gemeinde Fuchsstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG- BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1
Leinenpflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf, bei großen Hunden eine Länge von drei Metern, bei Kampfhunden eine Länge von 1,20 Metern, nicht überschreiten.

(3) Die Leinenpflicht des Absatzes 1 gilt für große Hunde lediglich in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 3), sowie auf allen ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden und dass sich der Hund beim freien Auslauf außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält, sodass sie jederzeit auf den Hund einwirken kann und dieser den Anweisungen und Kommandos auch Folge leistet.

(5) Von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, dem Beachvolleyballfeld und Grillplatz am Biotop und deren näheren Umgriffe (§ 3 Abs. 4) sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 2
Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und

als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, 583).

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie zum Beispiel Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Zum näheren Umgriff gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person gegen die Bestimmungen nach § 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 26.11.2003 (LRABl. Nr. 24 vom 20.12.2003, lfd. Nr. 333) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 10 Jahre.

Fuchsstadt, 28.08.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen
und für die Gemeinde Fuchsstadt
im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken;
Verfahren Diebach 4, Stadt Hammelburg
Landkreis Bad Kissingen**

B E K A N N T G A B E

Der Beschluss zur Anordnung des Verfahrens Diebach 4 und die Gebietskarte liegen

02.11.2017 mit 04.12.2017

**in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen,
Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, Zimmer Nr. 4,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 25.09.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Otto Waldmann, Baudirektor

Elfershausen, 28.09.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

Fuchsstadt, 28.09.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen;
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Elfershausen
vom 07.09.2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Elfershausen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Elfershausen vom 16.11.2011 (LRABl Nr. 24 vom 03.12.2011, lfd.Nr. 311), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (LRABl Nr. 25 vom 15.11.2014, lfd.Nr. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,34 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

2. § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Niederschlagsgebühr beträgt 0,12 Euro pro m² pro Jahr.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Elfershausen, 07.09.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

201

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Elfershausen vom 07.09.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Elfershausen folgende Satzung:

§ 1

§ 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Elfershausen vom 01.12.1994 (LRABl Nr. 28 vom 10.12.1994, lfd.Nr. 438), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (LRABl Nr. 25 vom 15.11.2014, lfd.Nr. 262) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,97 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Elfershausen, 07.09.2017
Markt Elfershausen
Kickuth, Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

202

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg; Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 den Bebauungsplan HA-bpl-20 „Oberfeld“ in Hammelburg als Satzung beschlossen (Fassung vom 03.04.2017, zuletzt geändert am 26.06.2017). Dieser Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurnummern 912, 943, 944, 945, und teilweise auf die Flurnummern 958/ und 1521 der Gemarkung Hammelburg und liegt innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes im nordöstlichen Stadtbereich von Hammelburg.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HA-bpl-20 „Oberfeld“ in Hammelburg in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für Jedermann im Rathaus der Stadt Hammelburg, Am Marktplatz 1, städt. Bauamt, Zimmer 22, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag von 14 bis 17.30 Uhr und Donnerstag 14 bis 16 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hammelburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hammelburg, 21.09.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

203

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;
Vollzug des Baugesetzbuches BauGB
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Heilbadelandschaft“, Gemarkungen Garitz und Bad Kissingen,
2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **„Heilbadelandschaft“**, Gemarkungen **Garitz und Bad Kissingen**, zu ändern.



1. Erweiterung der Baugrenzen
2. Erweiterung des Geltungsbereiches im Nordwesten zur Schaffung von Flächen für Stellplätze
3. Erweiterung des Geltungsbereiches im Südosten zur Schaffung von Flächen für einen Wohnmobilstellplatz sowie den erforderlichen Ausgleich.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 13.09.2017 wird der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Heilbadelandschaft", Gemarkungen Garitz und Bad Kissingen, in der Zeit vom

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Hinweise auf Auswirkungen im Umweltbericht, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung im Rahmen der Baumaßnahme KissSalis, Lärmbelastung durch Fahr- und Parkverkehr, Konflikt Landwirtschaft – Erholung durch Lärm, Staub und Gerüche, baubedingte Emissionen
Tiere	Hinweise auf Auswirkungen im Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Pflanzen	Hinweise auf Auswirkungen im Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Hinweis auf Gehölz- und alten Obstbaumbestand, Vegetationsflächenverlust, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Biotopkartierung, Waldfunktionskarte
Boden	Geologische Karte, Hinweis auf Auswirkungen durch Versiegelung im Umweltbericht, Flächenverbrauch/Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Wasser	Hinweis auf das quantitative Heilschutzquellengebiet, mögliche Reduktion der Niederschlagsversickerung
Klima/Luft	Hinweise auf Auswirkungen im Umweltbericht
Landschaft	Hinweise im Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hinweis auf das Landschaftsbild im Umweltbericht
Landschafts- und sonstige Pläne	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Wechselwirkungen	Hinweis im Umweltbericht

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf im Stadtbauamt oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u. g. Adresse oder Abgabe im Stadtbauamt) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ort der Auslegung: Feserhaus, Bad Kissingen,
Rathausplatz 4, Erdgeschoss

Übliche Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Kontakt Telefon: 0971/807 3200

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet unter Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter **www.badkissingen.de/stadt** eingesehen werden.

Bad Kissingen, 22.09.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach;
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
Umstufungen von verschiedenen Teilflächen von Gemeindeverbindungsstraßen
zu Ortsstraßen in der Gemarkung Weichtungen, Markt Maßbach
gemäß Art. 7 BayStrWG in Verbindung
mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG**

Der Markt Maßbach beabsichtigt folgende Teilflächen von Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen in der Gemarkung Weichtungen, Markt Maßbach umzustufen:

1. Beschreibungen

Poppenlauerer Weg, Länge 0,185 km

Beschreibung

Bezeichnung der Straße:	Poppenlauerer Weg, Teilfläche Fl.Nr. 304 und Fl.Nr. 125/4 Gemarkung Weichtungen
Beschreibung des Anfangspunktes:	Einmündung von der Kreisstraße Rosenallee, Fl.Nr. 125/1 bei Grundstück Fl.Nr. 160
Beschreibung des Endpunktes:	Einmündung der Ortsstraße Birkenstraße, Fl.Nr. 165 bei Grundstück Fl.Nr. 164

Weidigsweg, Länge 0,230 km

Beschreibung

Bezeichnung der Straße:	Weidigsweg, Teilfläche Fl.Nrn. 790 und 790/2, Gemarkung Weichtungen
Beschreibung des Anfangspunktes:	Einmündung von Robert-Braum-Straße, Fl.Nr. 696/1 bei Grundstück Fl.Nrn. 698, 697 und Fl.Nr. 837
Beschreibung des Endpunktes:	Einmündung der Wege Fl.Nr. 705 und Fl.Nr. 832

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichneten Teilflächen sollen von Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen gemäß Art. 7 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG umgestuft werden, da die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung einzuordnen sind.

3. Wirksamwerden der Verfügung

Die Absicht zur Umstufung einer Straße ist gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate vorher anzukündigen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Sonstiges

Die Verfahrensunterlagen zu den Umstufungen von den o.g. Teilflächen von Gemeindeverbindungsstraßen zu Ortsstraßen in der Gemarkung Weichtungen,

Markt Maßbach liegen drei Monate ab dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer Nr. 19, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegung können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Maßbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Maßbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Maßbach, 26.09.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Einladung zum Wirtschaftsabend



**„Der Blick über den Tellerrand -
Neue Marketing- und Vertriebskonzepte
aus den USA, die auch in Deutschland
zum Erfolg führen“**

**am Dienstag, 24.10.17, 18.30 Uhr,
im Pavillon der Sparkasse Bad Kissingen**

Die USA ist seit Jahrzehnten DER Vorreiter im Bereich Marketing. Neue Marketingtechnologien und digitale Plattformen entstehen im Land der unbegrenzten Möglichkeiten und erreichen erst ein bis zwei Jahre später den europäischen Massenmarkt – wenn überhaupt.

Wir werfen in diesem Vortrag einen Blick über den Tellerrand und diskutieren innovative Marketing- und Vertriebskonzepte, die auch für Ihr Unternehmen wichtig werden könnten:

- Challenger Sale,
- Account-based Marketing,
- Customer Journey Content Marketing,
- Segmentiertes Content Marketing.

Wettbewerbsvorteil

Nutzen Sie diesen Abend mit der Referentin, Frau Miriam Christof, um sich über neue Konzepte zu informieren und sich durch die schnelle Implementierung neuer Ideen in Ihrem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist jedoch bei der Wirtschaftsförderstelle des Landkreises Bad Kissingen unter E-Mail: wifoe@kg.de, oder Tel.: 0971/801-5150 erforderlich.